

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung – AbfGebS -) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	108,00 € 2,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	189,00 € 3,70 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - - pro Entleerung	378,00 € 7,40 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.209,00 € 2.418,00 € 23,50 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	35,50 €

1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.728,00 € 3.456,00 € 33,60 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	37,50 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Abfuhrunternehmen	20,00 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Benutzer	10,00 € „

Ziffer 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 € „

Ziffer 1.3.1 erhält folgende Fassung

„1.3.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	93,00 € 2,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	156,00 € 3,70 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	312,00 € 7,40 €

770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	999,00 € 1.998,00 € 23,50 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	35,50 €
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.425,00 € 2.850,00 € 33,60 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	37,50 €

Ziffer 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 € „

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresbenutzungsgebühr für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (Grüne Tonne) beträgt bei:

120 l – Behältnis	0,00 €
240 l – Behältnis	0,00 €

770 I – Behälter	0,00 €
770 I – Sonderleerung bei Falschbefüllung je Leerung	59,00 €
1.100 I – Behälter	0,00 €
1.100 I – Sonderleerung bei Falschbefüllung je Leerung	71,00 €

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 d) wird gestrichen.

4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Es gelten die in der Tabelle 1 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.“

5. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Anlieferung zu einer Einrichtung der Abfallwirtschaft, die nicht über eine Wiegevorrichtung verfügt, werden die Gebühren auf der Grundlage des festgestellten Volumens erhoben. Dies gilt auch bei der Anlieferung zu einer Einrichtung mit Wiegevorrichtung, wenn diese ausser Betrieb ist oder wenn es sich um eine Anlieferung einer Kleinmenge unterhalb der zulässigen Mindestlast der Wiegevorrichtung handelt. Es gelten die in der Tabelle 2 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.“

6. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Für Altreifen gelten die in der Tabelle 3 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.“

7. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „3,90 €“ durch die Angabe „3,80 €“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „2,90 €“ durch die Angabe „2,30 €“ ersetzt.

9. Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage (§ 5 Abs. 5 bis 7)

Gebührenverzeichniss zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim

Tabelle 1

Bezeichnung des Artikels/Abfallart		Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	24,00 € pro GewTO
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	7,00 € pro GewTO
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	11,00 € pro GewTO
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	60,00 € pro GewTO
5.	Abfälle zur Verbrennung	333,00 € pro GewTO
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	259,00 € pro GewTO
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	333,00 € pro GewTO
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter	34,00 € pro GewTO
9.	Baumstubben	76,00 € pro GewTO
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	135,00 € pro GewTO
11.	Altholz	25,00 € pro GewTO
12.	Altfenster (gewerblich)	86,00 € pro GewTO
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	55,00 € pro GewTO
14.	Zementgebundene Asbestplatten	195,00 € pro GewTO

Tabelle 2

Bezeichnung des Artikels/Abfallart		Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	36,00 € pro cbm
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	10,00 € pro cbm
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	16,00 € pro cbm
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	96,00 € pro cbm
5.	Abfälle zur Verbrennung	111,00 € pro cbm
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	16,00 € pro cbm
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	100,00 € pro cbm
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter	7,00 € pro cbm
9.	Baumstubben	68,00 € pro cbm
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	108,00 € pro cbm
11.	Altholz	20,00 € cbm
12.	Altfenster (gewerblich)	129,00 € pro cbm
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	3,20 € pro cbm
14.	Zementgebundene Asbestplatten	322,00 € pro cbm

Bei der Anlieferung von Bruchteilen eines Kubikmeters errechnet sich die Gebühr nach dem Verhältnis der angelieferten Abfallmenge zu einem vollen Kubikmeter, wobei die Anlieferungsmenge durch das Personal der Einrichtung jeweils mit einer durch 10 teilbaren Literzahl zu schätzen ist. In jedem Fall beträgt die Gebühr jedoch mindestens 2,00 €.

Tabelle 3

Altreifenentsorgung		
Altreifen je Stück bis 0,75 m \emptyset	ohne Felgen	2,00 €
	mit Felgen	4,00 €
Altreifen je Stück ab 0,75 m \emptyset - 1,25 m \emptyset	ohne Felgen	7,00 €
	mit Felgen	23,00 €
Altreifen je Stück ab 1,25 m \emptyset - 1,60 m \emptyset	ohne Felgen	10,00 €
	mit Felgen	27,00 €

Artikel 2

1. Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 15.12.2009
gez. Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt:

Germersheim, den 15.12.2009
gez. Dr. Fritz Brechtel
Landrat